OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-603005/16/KLe

Datum:
Linz, 8. Juli 2019

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Lederer über die Beschwerde von Mag. Dr. P.E gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Wels-Land vom 1.3.2019, GZ: VerkR96-6774-1-2018, wegen Übertretung der Straßenverkehrsordnung nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird stattgegeben, das angefochtene Straferkenntnis behoben und das Verwaltungsstrafverfahren eingestellt.

II. Der Beschwerdeführer hat keine Verfahrenskosten zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

Die Bezirkshauptmannschaft Wels-Land hat mit Straferkenntnis vom 1.3.2019, GZ: VerkR96-6774-1-2018, folgenden Spruch erlassen:

„Sie haben folgende Verwaltungsübertretung begangen bzw. zu verantworten:

Tatort: Gemeinde Steinhaus, K.straße aus Richtung Sattledt in Fahrtrichtung Thalheim bei Wels auf Höhe einer unübersichtlichen Kurve

Tatzeit: 24.06.2018, 15:16 Uhr

Fahrzeug: PKW Lotus, grau, Kennzeichen X

Übertretung: Sie haben am angeführten Ort ein anderes Fahrzeug überholt, wodurch andere Straßenbenützer behindert und gefährdet wurden.

Sie haben dadurch folgende Rechtsvorschrift verletzt:

§ 16 Abs. 1 lit. a StVO

Wegen dieser Übertretung wird über Sie folgende Strafe verhängt:

Geldstrafe von	falls diese Uneinbringlich ist, Ersatzfreiheitsstrafe von	Freiheitsstrafe von	Gemäß
80,00 Euro	8 Stunden		§ 99 Abs. 3 lit. a StVO

Weitere Verfügungen (z.B. Verfallsausspruch, Anrechnung von Vorhaft): keine

Ferner haben Sie gemäß § 64 des Verwaltungsstrafgesetzes (VStG) zu zahlen:

10,00 Euro als Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens, das sind 10 % der Strafe

Der zu zahlende Gesamtbetrag (Strafe/Kosten/Barauslagen) beträgt daher: 90,00 Euro.“

[Hervorhebungen nicht übernommen]

Gegen dieses Straferkenntnis richtet sich die rechtzeitig eingebrachte Beschwerde. Begründend wird zusammenfassend ausgeführt, dass sich der festgestellte Sachverhalt durch die Zeugenaussagen nicht beweisen lasse.

Mit Schreiben vom 27.3.2019 legte die belangte Behörde die Beschwerde unter Anschluss des Verwaltungsstrafaktes ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu erlassen dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor.

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den von der belangten Behörde zur Entscheidung übermittelten Verwaltungsakt sowie der Durchführung einer mündlichen Verhandlung am 15.5.2019. Bei dieser Verhandlung war der Beschwerdeführer anwesend. Befragt wurden die Zeuginnen MMag. P.S (im Folgenden: Zeugin S), I.R (im Folgenden: Zeugin R) und Mag. E.F (im Folgenden: Zeugin F).

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

Am 24.6.2018 um 15:16 Uhr überholte ein grauer Sportwagen das von der Zeugin S gelenkte Fahrzeug in der Gemeinde Steinhaus, K.straße aus Richtung Sattledt in Fahrtrichtung Thalheim bei Wels auf Höhe einer Linkskurve.

Die Zeugin R saß als Beifahrerin neben der Lenkerin, die Zeugin F hinten rechts auf der Rückbank.

Keine der Zeuginnen erkannte den Beschwerdeführer als Lenker des Sportwagens. Der Beschwerdeführer konnte sich an eine solche „Überholsituation“ nicht erinnern.

Zeugin S fuhr langsam hinter zwei Radfahrern (Erwachsener und Kind im Volksschulalter), da sie aufgrund der mangelnden Sicht (Kurve) nicht überholte.

Die Zeugin S gab zur Geschwindigkeit des Sportwagens an, dass er „mit sehr hoher Geschwindigkeit“ hinter ihr gewesen sei und „einfach überholt“ habe. Der Sportwagen habe seine Geschwindigkeit beibehalten, sei ihr „sehr dicht“ aufgefahren und habe dann den Überholvorgang eingeleitet. In dem Moment, als der Sportwagen überholt habe, sei Gegenverkehr gekommen und der Fahrer des Sportwagens sei gezwungen gewesen, schnell zur Seite zu fahren, sonst wäre mit dem Gegenverkehr ein Unfall passiert.

In der öffentlichen mündlichen Verhandlung führten die drei Zeuginnen näher aus, wie das Kennzeichen des Sportwagens abgelesen wurde.

Zeugin S „organisierte“ das Ablesen des Kennzeichens wie folgt: „Ich habe gesagt, ihr merkt euch die ersten zwei, du die nächsten zwei und ich die letzten zwei Zahlen. Ich möchte wissen wer das ist. Ich habe im Augenwinkel gesehen, es gibt keine verletzten Personen. Es war dann sofort da, dass ich wissen wollte, wer das ist. Ich habe dann zu den beiden Frauen im Auto gesagt: Ich merke mir die ersten zwei, du die nächsten zwei und du die letzten zwei Nummern. Ich möchte das gerne notieren. So haben wir uns das organisiert. Jeder merkt sich seinen Teil. [...] Das hat vielleicht 5 Sekunden gedauert. Du die ersten zwa, du die nächsten zwa. [...] Welchen Teil der Nummerntafel ich mir gemerkt habe, weiß ich nicht mehr.“

Die Zeugin R gab dazu an:
„Wir haben gesagt, dass sich jeder das Kennzeichen merkt. Wir sind vorbei-gefahren, sind dann weitergefahren, knapp nachher wird es eine Gerade. Wir haben nach vorne gesehen. Wir haben gesagt, dass sich jeder das merkt. Ich habe es mir jedenfalls gemerkt. [...] Ob es das ganze Kennzeichen war, oder nur Teile das kann ich nicht mehr genau sagen. Ich war sicher eine derjenigen, die gesagt hat, den schreiben wir uns auf. [...] Auf der Geraden hat er beschleunigt. Auf diese Distanz kann ich mir das Kennzeichen immer wieder anschauen und merken. [...] Wir haben nicht beschleunigt, wir sind links zum Parkplatz gefahren. Wie schnell wir gefahren sind, kann ich nicht sagen. [...]“.

Zeugin F führte aus:
„Ich bin hinten gesessen. Da ist man sozusagen auch entlastet von der Aufmerksamkeit her. Da kann man den Gedanken freien Lauf lassen. [...] Dann haben wir gesagt, dass wir schauen, dass wir die Nummer ersehen. Ich weiß nicht mehr ob es Frau S oder Frau R war, es gab die Idee, dass wir es uns aufteilen, damit wir die Nummer erfassen können. [...] Als wir dann beim Parkplatz waren, habe ich dann die Nummer aufgeschrieben. Als wir dort auf die Radfahrer gewartet haben, habe ich die Nummern, die wir uns zusammengepuzzelt haben, noch aufgeschrieben, auf einem Zettel. Es hat sich nicht jeder die ganze Nummer gemerkt. Wir haben es uns zusammengestückelt. Wir werden versuchen diese Nummer zu merken, teilen wir es uns auf: Du die vordere, du die hintere. Ich weiß noch, dass ich die Nummer aufgeschrieben habe. [...] Die Situation war auch emotional gefärbt, dadurch, dass ich vorher mehr ruhig drinnen gesessen bin und dann war die Aufmerksamkeit gebannt, da hat dann die Amygdala reagiert. [...] Wenn ich den Gegenverkehr nicht gesehen hätte, hätte ich mich ja nicht geschreckt. Da bin ich dann gedanklich ‚mitgefahren', so wie ich es als Beifahrerin gewohnt bin.
Es kommt uns einer entgegen und gleichzeitig will uns einer überholen. Meine inneren Alarmglocken haben geschrillt. Ich habe mich bedroht gefühlt. Es hat sich alles so schnell abgespielt, wir haben gesagt, schauen wir, dass wir die Nummer bekommen. [...] Vielleicht haben die beiden anderen gesagt, ob sie eh ok sind. Dadurch, dass die Radfahrer vor uns waren, ist sie schon vorsichtiger und langsamer gefahren. Ich glaube, die Fahrerin hat gesagt: Sind sie ok? Wir haben uns schon Gedanken gemacht, wie es den Radfahrern geht, ob sie ok sind. Wir haben uns durch einen Blick hinaus vergewissert: Sie stehen dort, sie stehen aufrecht. Wären sie gelegen, oder zu Sturz gekommen, wäre eine andere Priorität gewesen. Meiner Erinnerung nach war das Gespräch: Sind sie ok? Und dann ‚dann schauen wir, dass wir die Nummer bekommen'. Dann wurde gesagt: Du merkst dir den vorderen Teil, du den hinteren. [...] Ich weiß fix noch, dass ich die Nummer, die wir zusammengepuzzelt haben, notiert habe. [...] Es war eine Schreck-sekunde."

Die drei Zeuginnen schilderten glaubwürdig, dass ein Sportwagen sie und die beiden Radfahrer überholte, wobei sich Gegenverkehr näherte. Der Sportwagen fuhr mit sehr hoher Geschwindigkeit, die Zeuginnen selbst waren hinter zwei langsam fahrenden Radfahrern unterwegs bzw. beschleunigten nach dem Überholmanöver nicht. Die Aufmerksamkeit nach dem Überholmanöver („Schrecksekunde") galt kurzfristig der Gesundheit der Radfahrer und danach dem Ablesen des Kennzeichens. Beides wurde zwischen den Zeuginnen besprochen bzw. das Erfassen des Kennzeichens „organisiert". Nachdem die Lenkerin das Fahrzeug anhielt, wurde das Kennzeichen „zusammengepuzzelt" und aufgeschrieben.

Das Besprechen des Gesundheitszustandes der Radfahrer und das Organisieren des Kennzeichenablesens muss jedenfalls mehrere Sekunden gedauert haben, die Zeugin S verwies auf ca. 5 Sekunden. Der Sportwagen verringerte seine sehr hohe Geschwindigkeit nach dem Überholmanöver nicht, die Zeugin S behielt die langsame Geschwindigkeit (der Radfahrer) bei. Die Zeuginnen konnten nicht mehr angeben, welche Teile des Kennzeichens sie sich gemerkt hatten bzw. für welche Teile des Kennzeichens sie „zuständig“ waren, im Übrigen widerspricht sich auch die Zeugin S in ihrer Aussage, wer für welche Teile des Kennzeichens zuständig war. Da der Sportwagen seine Geschwindigkeit nicht verringerte, die Zeuginnen die weitere Vorgehensweise nach dem Überholvorgang bzw. der Schrecksekunde noch besprochen haben, ist es nach der allgemeinen Lebenserfahrung nicht möglich, das Kennzeichen überhaupt und wenn doch, richtig ablesen zu können.

Das Kennzeichen des Sportwagens kann somit nicht - mit der für ein Verwaltungsstrafverfahren erforderlichen Sicherheit - festgestellt werden.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:
Gemäß § 16 Abs. 1 lit. a StVO darf der Lenker eines Fahrzeuges nicht überholen, wenn andere Straßenbenützer, insbesondere entgegenkommende, gefährdet oder behindert werden könnten oder wenn nicht genügend Platz für ein gefahrloses Überholen vorhanden ist.

Gemäß § 99 Abs. 3 lit. a StVO begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe bis zu 726 Euro, im Fall ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Wochen, zu bestrafen, wer als Lenker eines Fahrzeuges, [...] gegen die Vorschriften dieses Bundesgesetzes [...] verstößt und das Verhalten nicht nach den Abs. 1, 1a, 1b, 2, 2a, 2b, 2c, 2d, 2e oder 4 zu bestrafen ist.

Nach dem durchgeführten Ermittlungsverfahren ist nicht mit der erforderlichen Sicherheit feststellbar, ob das Kennzeichen richtig erfasst wurde und es sich um das Fahrzeug des Beschwerdeführers gehandelt hat.

Das Verwaltungsverfahren war daher nach dem Grundsatz „in dubio pro reo“ gemäß § 45 Abs. 1 Z 1 VStG einzustellen.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist für die belangte Behörde und die revisionsberechtigte Formalpartei unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer solchen. Weiters ist die dazu

vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

Für den Beschwerdeführer ist nach der Bestimmung des § 25a Abs. 4 VwGG keine Revision zulässig. Nach dieser Bestimmung ist eine Revision wegen Verletzung in Rechten (Art. 133 Abs. 6 Z 1 B-VG) nicht zulässig, wenn in einer Verwaltungsstrafsache – wie gegenständlich – eine Geldstrafe von bis zu 750 Euro und keine Freiheitsstrafe verhängt werden durfte sowie im Erkenntnis eine Geldstrafe von bis zu 400 Euro verhängt wurde.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde ist eine Eingabengebühr von 240 Euro zu entrichten.
Da für den vorliegenden Fall gemäß § 25a Abs. 4 VwGG eine Revision nur wegen Verletzung in subjektiven Rechten (Art 133 Abs. 6 Z 1 B-VG) ausgeschlossen ist, steht der belangten Behörde und der revisionslegitimierten Formalpartei die außerordentliche Revision beim Verwaltungsgerichtshof offen, die beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich einzubringen ist.
Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.

Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Lederer